OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:

LVwG-450341/2/HW – 450342/2

Datum:

Linz, 27. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Wiesinger über die Beschwerden von H M und M M, beide S, H, gegen die Bescheide des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 14.5.2018, AZ: 850/Steinwand5/4/2018, betreffend die Vorschreibung einer Wasseranschlussgebühr

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Hartkirchen wurde gegenüber H und M M (in der Folge gemeinsam kurz „Bf“) eine Wasserleitungsanschlussgebühr vorgeschrieben. Dagegen erhoben die Bf das Rechtsmittel der Berufung und beantragten die Anschlussgebühr ohne einen Drucksteigerungszuschlag festzusetzen.

I.2. Die von den Bf erhobene Berufung wurde mit den angefochtenen Bescheiden des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen als unbegründet abgewiesen.

I.3. Dagegen richten sich die rechtzeitigen Beschwerden der Bf.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Verwaltungsakt. Da sich der entscheidungswesentliche Sachverhalt widerspruchsfrei aufgrund der Aktenlage ergibt und von Seiten der Bf keine mündliche Verhandlung beantragt wurde, konnte von der Durchführung einer solchen abgesehen werden. Folgender Sachverhalt wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als erwiesen angenommen:

Die Bf sind Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG O. Dieses Grundstück samt dem darauf befindlichen Objekt mit der Anschrift S, H, wurde an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde angeschlossen, wobei die Bemessungsgrundlage im Sinne der anwendbaren Verordnung (ohne Berücksichtigung des Zuschlags wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 der anwendbaren Wassergebührenordnung) für dieses Objekt gesamt 182 m^2 (Keller 6 m^2, Erdgeschoss 176 m^2) beträgt.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die Bemessungsgrundlage von 182 m^2 (ohne Berücksichtigung eines Drucksteigerungszuschlags) folgt vor allem aus dem von H M auch unterfertigten Ermittlungsblatt (ON 8 des Behördenaktes). Es wurde diese Bemessungsgrundlage auch dem erstinstanzlichen Bescheid zu Grunde gelegt und es wurde diese von den Bf weder in der Berufung noch in der Beschwerde bestritten. Dass das Objekt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde, wurde von den Bf ebenfalls nicht bestritten und es spricht hierfür auch die Bestätigung ON 12 des Behördenaktes.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. In den Beschwerden der Bf wird ausgeführt, dass mehrere Objekte an derselben Drucksteigerungsanlage angeschlossen seien und keinen Drucksteigerungszuschlag bezahlen hätten müssen, sodass daher eine positive Erledigung des Einspruches begehrt werde. In der Berufung wurde beantragt, die Gebühr ohne Drucksteigerungszuschlag festzulegen. Es lässt sich daher aus der Beschwerdeschrift in Zusammenschau mit dem bekämpften Bescheid und den aktenkundigen Erklärungen in der Berufung (vgl. VwGH 21.10.1999, 97/15/0094) insgesamt entnehmen, dass die Bf eine Änderung dahingehend anstreben, dass die Anschlussgebühr ohne einen Drucksteigerungszuschlag festgesetzt wird, sodass den gesetzlichen Erfordernissen zum Beschwerdeinhalt (gerade noch) ausreichend entsprochen wird.

III.2. Gemäß § 1 der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Hartkirchen vom 30.11.2016 mit der eine Wassergebührenordnung für die gemeindeeigene, gemeinnützige öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Hartkirchen erlassen wird (in der Folge kurz „Wassergebührenordnung“) wird für den Anschluss von Grundstücken an die öffentliche Wasserversorgungsanlage eine Wasserleitungsanschlussgebühr erhoben, wobei gemäß § 2 dieser Verordnung die Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke gebührenpflichtig sind. Die Gebühr beträgt gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 12,89 und erhöht sich gemäß § 8 der Verordnung im Ausmaß der gesetzlichen Umsatzsteuer. Nach § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung kommt in den Ortschaften Reith, Mußbach, Koppl, Hart ob Haizing, Lacken, Senghübl, Vornholz, Rathen, Kellnering, Knieparz, Schaumberg ob der Leithen und Steinwand wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage ein 50%iger Zuschlag zu der Berechnungsgrundlage hinzu.

III.3. Im vorliegenden Fall wurde das verfahrensgegenständliche Objekt an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen, sodass die belangte Behörde daher mit Recht den Bf als Eigentümern eine Anschlussgebühr vorgeschrieben hat. Auch gegen die von der belangten Behörde herangezogene Bemessungsgrundlage von 182 m^2 (ohne Berücksichtigung des Zuschlags wegen der Errichtung einer Drucksteigerungsanlage im Sinne des § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung) bestehen keine Bedenken, es wurde diese Bemessungsgrundlage (von 182 m^2) (und auch die rechnerische Richtigkeit) von den Bf im Übrigen auch nicht bestritten. Da sich das verfahrensgegenständliche Objekt in einer der in § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung genannten Ortschaften befindet, wurde von der belangten Behörde zudem mit Recht ein 50%iger Zuschlag zur Berechnungsgrundlage vorgenommen. Der angefochtene Bescheid ist daher ausgehend von der Wassergebührenordnung nicht rechtswidrig.

III.4. Zum Vorbringen der Bf, wonach mehrere Objekte an derselben Drucksteigerungsanlage angeschlossen seien und keinen Drucksteigerungszuschlag bezahlen hätten müssen, ist auszuführen, dass selbst dann, wenn für andere an derselben Drucksteigerungsanlage angeschlossene Objekte kein Drucksteigerungszuschlag festgesetzt worden wäre, angesichts der Bestimmung des § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung für das Objekt der Bf nunmehr jedenfalls ein 50%iger Zuschlag vorzuschreiben ist. Der belangten Behörde kommt auch kein Ermessen bei Anwendung des § 3 Abs. 3 der Wassergebührenordnung zu.

III.5. Zum Vorbringen der Bf in ihrer Berufung ist auszuführen, dass trotz der Erwähnung des § 1 Abs. 3 IBG von den Bf weder behauptet wird, dass an Interessentenbeiträgen mehr erhoben werden würde, als den von der Gemeinde geleisteten oder voranschlagsmäßig zu leistenden Aufwendungen entspricht, noch, dass die Höhe der Interessentenbeiträge in einem wirtschaftlich ungerechtfertigten Missverhältnis zum Wert der die Beitragspflicht begründenden Liegenschaft und/oder zu dem für die Liegenschaft aus der Anlage oder Einrichtung entstehenden Nutzen stehen würde. Da sohin von den Bf das Vorliegen eines Missverhältnisses im Sinne des § 1 Abs. 3 IBG nicht behauptet wird und ausgehend von den im Verfahren hervorgekommenen Umständen das Bestehen eines allfälligen Missverhältnisses auch nicht indiziert erscheint, waren hierzu keine weiteren Ermittlungen erforderlich (vgl. VwGH 12.8.1997, 93/17/0126). Im Übrigen wird diesbezüglich in der Beschwerde auch nichts mehr vorgebracht und es wurde in der Berufung die Gebührenvorschreibung (nur) deswegen als unverhältnismäßig bezeichnet, weil ein 50%iger Zuschlag vorgeschrieben werde, welcher für das verfahrensgegenständliche Objekt „[Druck]technisch nicht begründet“ sei und anderen Anschlussadressen mit vergleichbarer oder höherer Höhenlagesituation nicht in Rechnung gestellt werden würde. Dazu ist auszuführen, dass § 1 Abs. 3 IBG nicht zur Korrektur des objektiven Verteilungsschlüssels zwischen den Abgabenpflichtigen im Einzelfall dergestalt herangezogen werden kann, dass hierdurch Ungleichheiten zwischen den Liegenschaftseigentümern in Ansehung der Relation des ihrem jeweiligen Grundstück zukommenden aus der Gemeindeanlage resultierenden Nutzens zu der von ihnen jeweils zu entrichtenden Gebühr im Einzelfall auszugleichen wären (vgl. VwGH 25.4.2005, 2004/17/0193). Die Abgabepflicht muss auch nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den dem Einzelnen erwachsenden Vorteilen bestehen, die Aufteilung muss nur nach irgendwelchen sachlichen bzw. objektiven Kriterien gerechtfertigt sein (vgl. VwGH 21.7.1995, 92/17/0268). Die Festlegung eines „Zuschlags“ (im Sinne einer höheren Gebühr) für (alle) Objekte, die in Ortschaften liegen, für die eine Drucksteigerungsanlage errichtet wurde, kann aber als eine Aufteilung nach sachlichen bzw. objektiven Kriterien aufgefasst werden, sodass sich für das erkennende Landesverwaltungsgericht ausgehend vom Vorbringen der Bf keine Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Wassergebührenordnung ergeben (haben).

III.6. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit der Rsp des VwGH (siehe vor allem die zitierten Entscheidungen des VwGH).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und die Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Wiesinger